Vereinbarung über die Paritätische Vertrauenskommission (PVK)

zwischen

AKUSTIKA Schweizerischer Fachverband der Hörgeräteakustik

und

HÖRSYSTEMAKUSTIK SCHWEIZ

einerseits (nachfolgend Verbände genannt) und

der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

und

der Militärversicherung,

vertreten durch die

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva), Abteilung Militärversicherung

andererseits (nachfolgend Versicherer genannt)
zusammen nachfolgend Vertragsparteien genannt

Vorbemerkung
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Menschen.
Bei Unklarheiten in der Interpretation ist die deutsche Version massgebend.

Gestützt auf Artikel 9 des Tarifvertrags vom 21. September 2026, in Kraft getreten am 1. Oktober 2026 zwischen den Verbänden und den Versicherern wird Folgendes vereinbart:

1. Aufgaben und Kompetenzen

Der PVK respektive dem PVK-Sekretariat werden folgende Aufgaben übertragen:

1.1 Die PVK amtet als vorschiedsgerichtliche Schlichtungsinstanz für sämtliche Meinungsverschiedenheiten, welche sich aus der Anwendung des Tarifvertrages zwischen den UV/MV-Fachgeschäften resp. UV/MV-Akustikern und den Versicherern ergeben.

1.2 Die PVK entscheidet über die Zulassung der UV/MV-Fachgeschäfte resp. UV/MV-Akustiker. Das Sekretariat der PVK prüft die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und leitet die Anträge zur Genehmigung an die PVK-Mitglieder weiter.

1.3 Das PVK-Sekretariat führt die Liste der UV/MV-Fachgeschäfte resp. UV/MV-Akustiker, ist für das Mutationswesen verantwortlich und stellt monatlich die aktualisierte Liste zur Verfügung.

1.4 Die PVK ist zuständig für die Durchführung und Kontrolle der Qualitätssicherung und ist berechtigt, bei Vertragsverletzungen Sanktionen gemäss Qualitätssicherungsvereinbarung auszusprechen.

1.5 Die PVK finanziert sich grundsätzlich selbst.

1.6 Die PVK setzt – nach Rücksprache mit den jeweiligen Verbänden – die einmalige Beitrittsgebühr und den jährlichen Kostenbeitrag für Nicht-Verbandsmitglieder fest.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Tarifvertrages beträgt pro UV/MV-Fachgeschäft die einmalige Beitrittsgebühr CHF 500.- und der jährliche Kostenbeitrag CHF 750.-.

Die Beitrittsgebühr und der jährliche Kostenbeitrag sind im Voraus zu bezahlen und werden bei der Aufnahme auf die Liste der UV/MV-Fachgeschäfte bzw. zu Beginn eines Kalenderjahrs fällig. Bei unterjährigem Eintritt wird der Kostenbeitrag pro rata berechnet. Beitrittsgebühr und Kostenbeitrag sind 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Bei Nicht-Bezahlen der Beiträge sind die Versicherer nicht leistungspflichtig.

2. Organisation der PVK

2.1 Die Kommission besteht aus:

- zwei Vertretern der Leistungserbringer und
- zwei Vertretern der Versicherer

Der Vorsitz wird im Jahresturnus von den einzelnen Vertragsparteien wahrgenommen, im ersten Jahr (2026) von den Verbänden. Die Verbände unter sich nehmen während des Jahres des Vorsitzes das Präsidium von Sitzung zu Sitzung alternierend wahr.

2.2 Für die Aufgaben der PVK wird ein Sekretariat beauftragt und ein gemeinsames Konto eingerichtet.

2.3 Anfragen sind an das Sekretariat der Hörsysteme PVK zu richten.

3. Beizug von Fachexperten

Die Kommission ist berechtigt, Fachexperten beizuziehen oder andere Massnahmen zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten zu treffen.

4. Ablauf des Schlichtungsverfahrens

4.1 Eine Anfrage an die PVK muss schriftlich mittels Antragsformular PVK erfolgen.

4.2 Die PVK arbeitet in der Regel innert vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen einen Schlichtungsvorschlag aus.

4.3 Die Sitzungen der PVK werden protokolliert. Die Kommission gibt ihre Schlichtungsvorschläge schriftlich bekannt.

4.4 Lehnt eine der Parteien den Schlichtungsvorschlag ab, so ist die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichts möglich.

4.5 Die Veröffentlichung von PVK-Schlichtungsvorschlägen ist Sache der Vertragsparteien. Eine Veröffentlichung wird vorgängig in der PVK abgesprochen bzw. vereinbart. Der Datenschutz ist zu gewährleisten.

5. Beschlussfassung

5.1 Die Beschlüsse der PVK werden einstimmig gefasst, wobei jede Vertragspartei eine Stimme hat (eine Stimme für die Verbände und eine Stimme für die Versicherer).

5.2 Die Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

6. Finanzierung

Die Vertragsparteien entschädigen ihre Vertreter selbst. Die Kosten des Sekretariats sind zu budgetieren und werden vom Vermögen der PVK beglichen ansonsten werden die Kosten zwischen den Vertragsparteien paritätisch aufgeteilt.

7. Vertraulichkeit

Daten, Arbeiten und Beschlüsse der PVK unterliegen der Vertraulichkeit. Ausnahmen werden im Einzelfall gemeinsam geregelt.

8. Inkrafttreten und Kündigung

8.1 Diese Vereinbarung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Januar 2022.

8.2 Die Kündigung richtet sich nach Artikel 12.4 des Tarifvertrages vom 21. September 2026, in Kraft getreten am 1. Oktober 2026 zwischen den Verbänden und den Versicherern.

Beilage:

- Antragsformular PVK

Bern, Luzern, Unterägeri, 21. September 2026

AKUSTIKA Schweizerischer Fachverband der Hörgeräteakustik		HÖRSYSTEMAKUSTIK SCHWEIZ	
Die Präsidentin	Der Vizepräsident	Der Präsident	Der Geschäftsführer
Julia Schopp	Patrick Burri	Christian Rutishauser	Jürg Depierraz

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)	Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (Suva) Abteilung Militärversicherung
Der Präsident	Der Direktor
Daniel Roscher	Martin Rüfenacht